

chendes Verhalten von Mandatsträger in besonderer Weise missbilligt. Deswegen würde der Kl. auch seine Reputation in der Öffentlichkeit gefährden, wenn er die – von dem OVG Koblenz (NVwZ-RR 1996, 685) allerdings als ultima ratio erwogene – „Flucht in die Öffentlichkeit“ antreten würde.

Mithin steht dem Kl. die Klagebefugnis zu, soweit er selbst durch eigene Anträge in der Sitzung der Bekl. am 6. 7. 2006 versucht hat, auf eine öffentliche Beratung bestimmter Tagesordnungspunkte hinzuwirken. Im Übrigen – dies betrifft die Tagesordnungspunkte 38 bis 40 und 43 – fehlt ihm das Feststellungsinteresse (§ 43 I VwGO), weil er seinerseits nicht alles getan hat, um auf einfachere Weise eine öffentliche Beratung und Beschlussfassung zu erreichen. Insoweit ist die in erster Instanz erfolgte Klageabweisung daher durch Zurückweisung der Berufung des Kl. zu bestätigen.

Mit der getroffenen Entscheidung über die Zulässigkeit der Klage setzt sich der Senat nicht in Widerspruch zu der im Eilverfahren gleichen Rubrums getroffenen Eilentscheidung mit Beschluss vom 10. 5. 2005 (8 TG 1268/05), mit dem eine Beschwerde des Kl. im Verfahren auf – vorbeugenden – einstweiligen Rechtsschutz zurückgewiesen worden ist. Der Senat hat damals die im erstinstanzlichen Beschluss ausführlich begründete Auffassung des VG, der Kl. habe kein wehrfähiges Recht auf Herstellung der Öffentlichkeit, nur deshalb nicht infrage gestellt, weil sich der Kl. damals als Antragsteller in der Beschwerdebegründung nicht hinreichend mit der Begründung des VG auseinandergesetzt hatte (§ 146 IV 3 und 6 VwGO).

Soweit die Klage zulässig ist, ist sie auch begründet, so dass der Berufung insoweit stattzugeben ist.

Abgesehen von dem Verfahrensfehler, die darin zu sehen ist, dass über die Anträge des Magistrats auf Ausschluss der Öffentlichkeit, die möglicherweise in den im Kopf der jeweiligen Beschlussvorlagen enthaltenen Bemerkungen „Öffentlichkeitsstatus: Nicht öffentlich“ zu sehen sein könnten und die inhaltlich weder in den Beschlussvorlagen noch in der Beratung begründet worden sind, entgegen § 52 I 3 HessGO in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden worden ist, kann nicht festgestellt werden, ob die erforderliche Ermessensentscheidung der Stadtverordnetenversammlung über den Ausschluss der Öffentlichkeit (vgl. Schneider/Dreßler/Lüll, Anm. 2 zu § 52 m. w. Nachw.) in Bezug auf die jeweiligen Einzelfälle getroffen worden ist, weil für die Entscheidungen die erforderliche Begründung der Bekl. als Organ fehlt. Da eine inhaltliche Begründung für den Ausschluss der Öffentlichkeit in den Beschlussvorlagen nicht vorhanden war, kann auch nicht unterstellt werden, dass die Bekl. einer – ihr gar nicht ordnungsgemäß bekannt gegebenen – Auffassung des Magistrats gefolgt sein könnte. Eine Befassung der Beklagten mit den vom Gesetzgeber gar nicht vorgesehenen und bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang auch nicht notwendigen – vgl. § 52 I 3 HessGO, der Anträge „auf Ausschluss der Öffentlichkeit“ als Beschlussgegenstand vorsieht – Anträgen auf Beratung bestimmter Tagesordnungspunkte in öffentlicher Sitzung kann im Einzelfall auch deshalb nicht festgestellt werden, weil über sämtliche Anträge dieser Art in einem Beschluss befunden worden ist, obgleich die betr. Beratungsgegenstände durchaus unterschiedlicher Natur waren.

Ob diese Verfahrensweise der Bekl. mit § 12 ihrer derzeit geltenden Geschäftsordnung vom 10. 5. 2007 vereinbar wäre, kann dahinstehen, da diese Geschäftsordnung damals noch nicht galt und die hier noch anzuwendende Geschäftsordnung vom 10. 5. 2001 keine eigene Regelung über die Öffentlichkeit der Plenarsitzungen, wohl aber in § 22 eine weit gehend an § 52 HessGO orientierte Regelung über die Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen enthielt. Offen bleiben muss deshalb auch, ob § 12 der derzeitigen Geschäftsordnung der Bekl., der das Regel-Ausnahme-Verhältnis von Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit dadurch umgeht, dass er den in § 52 I 2 HessGO vorgesehenen, im Einzelfall zu fassenden Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit per Fiktion durch einen in § 58 V HessGO nicht vorgesehe-

nen Beschluss über die Annahme der Tagesordnung mit zur Beratung in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehenen Gegenständen ersetzt, mit § 52 I HessGO vereinbar ist.

Die im Rahmen der Sachberatung der betr. Magistratsvorlagen in nicht-öffentlicher Sitzung gegebenen Begründungen des Stadtkämmerers für den von ihm für angebracht gehaltenen Ausschluss der Öffentlichkeit können zur rechtlichen Beurteilung der vorher ergangenen Beschlüsse der Bekl. über den Ausschluss der Öffentlichkeit nicht herangezogen werden, weil sie der Bekl. bei ihrer Beschlussfassung über die „Anträge, die Tagesordnungspunkte 36 bis 42 [später: 37 bis 43] in öffentlicher Sitzung zu behandeln“, nicht bekannt waren. Im Übrigen waren diese Begründungen nichtssagend, nicht auf den Einzelfall bezogen und inhaltlich kaum nachvollziehbar, weil offenkundig kein öffentliches Interesse daran besteht, der Öffentlichkeit Informationen über Projekte des sozialen Wohnungsbaus oder die Übernahme städtischer Ausfallbürgschaften zugunsten einer mathematischen Sammlung der Universität generell vorzuenthalten, worauf die vom Stadtkämmerer gegebenen Begründungen jedoch letztlich hinauslaufen. Dass in Bezug auf die hier streitgegenständlichen Magistratsvorlagen in Wahrheit kein Geheimhaltungsbedürfnis bestanden haben dürfte, wird nicht zuletzt durch das eigene Vorbringen der Bekl. zur konkreten Geheimhaltungspflicht der an der nichtöffentlichen Beratung mitwirkenden Stadtverordneten (§ 24 I HessGO) bestätigt. Indem die Bekl. Zweifel daran geäußert hat, dass die Beratungsgegenstände der Natur der Sache nach der Geheimhaltung bedürften, hat sie zugleich den Grund für ihre Beratung in nichtöffentlicher Sitzung in Abrede gestellt.

(Mitgeteilt von der Veröffentlichungskommission des VGH)

**Anm. d. Schriftltg.:** Zu den Anforderungen an eine kommunalaufsichtsrechtliche Beanstandung s. OVG Lüneburg, NVwZ-RR 2008, 127; zum Recht der Bürger einer Gemeinde zur Einsicht in Niederschriften einer öffentlichen Gemeinderatssitzung VGH München, BayVBl 2008, 539; zu „Mehr Demokratie im Gemeinderat“ Shriedl/Troidl, BayVBl 2008, 289. Zu den Ermessensdirektiven bei Entscheidung eines Gemeinderates VG Oldenburg, NVwZ-RR 2005, 127. ■

## 22 Überlassung einer gemeindlichen Festhalle an NPD-Ortsverband

GG Art. 3 I, 21 I; PartG § 5 I

1. Da die Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit und Auflösung einer Partei allein dem BVerfG obliegt, ist der Rat einer Gemeinde oder deren Bürgermeister gehindert, eine Partei aus eigener Zuständigkeit als verfassungswidrig einzustufen und aus diesem Grund von der Benutzung gemeindlicher Einrichtungen auszuschließen.

2. Wenn der faktischen Nutzung einer gemeindlichen Festhalle in der Vergangenheit eine Begrenzung des Widmungszwecks auf Veranstaltungen mit rein örtlichem Charakter entnommen werden soll, bedarf es verlässlicher und nachvollziehbarer Kriterien in der Verwaltungspraxis, anhand derer die Abgrenzung zwischen Veranstaltungen örtlichen Charakters und solchen mit überörtlichem Charakter erfolgt.

OVG Saarlouis, Beschl. v. 18. 2. 2009 – 3 B 33/09

**Zum Sachverhalt:** Die Ag. weigerte sich, einem Ortsverband der NPD die gemeindliche Festhalle zur Durchführung einer Parteiveranstaltung zu überlassen. Den hiergegen gerichteten Eilantrag lehnte das VG ab.

Die Beschwerde der Ag. hatte teilweise Erfolg.

**Aus den Gründen:** Mit dem VG und der von ihm angeführten Entscheidung des OVG Hamburg (NordÖR 2003, 67) ist zunächst davon auszugehen, dass der Ast. als Landesverband Saarland der NPD unter den Voraussetzungen des § 3 S. 2 PartG in gesetzlicher Prozessstandschaft im eigenen Namen für seinen Ortsverband Sch. auch dann öffentlich-

rechtliche Ansprüche gerichtlich geltend machen darf, wenn dieser Ortsverband selbst gem. § 61 Nr. 2 VwGO beteiligungsfähig sein sollte (vgl. zur Beteiligungsfähigkeit des Ortsverbandes einer politischen Partei jedenfalls in einem Streit um eine straßenrechtliche Sondererlaubnis für Wahlwerbung: OVG Saarouis, NVwZ-RR 1999, 218 = DÖV 1998, 1013).

Entgegen der Ansicht des VG hat der Ast. einen Anspruch des Ortsverbandes Sch. auf Überlassung der Festhalle Sch. für die Durchführung der geplanten Aschermittwochsveranstaltung glaubhaft gemacht.

Im Ausgangspunkt entspricht es allgemeiner Auffassung in der Rechtsprechung, dass politische Parteien auf der Grundlage der Art. 3, 21 I GG und von § 5 I 1 PartG prinzipiell einen Anspruch auf Gleichbehandlung bei der Überlassung öffentlicher Einrichtungen haben und auch die Gemeinden als Träger öffentlicher Gewalt verpflichtet sind, diesen Gleichbehandlungsanspruch zu beachten (vgl. insoweit nur OVG Weimar, NJ 2005, 230 m. Anm. Behmenburg).

Ferner bestimmt § 19 I KSVG, dass Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde – und Gleiches gilt gem. Absatz 3 der letztgenannten Bestimmung entsprechend für juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, die in der betreffenden Gemeinde ansässig sind – im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt sind, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu nutzen (vgl. zur Unterscheidung zwischen Gleichbehandlungsansprüchen allein auf kommunalrechtlicher Grundlage einerseits und aus § 5 I 1 PartG andererseits OVG Lüneburg, BeckRS 2007, 21633 = NordÖR 2007, 164).

Es steht vorliegend außer Frage, dass der ast. Landesverband und auch der Ortsverband Sch. der NPD, der sich vorliegend um die Überlassung der Festhalle Sch. bemüht, Untergliederungen einer bislang nicht verbotenen politischen Partei sind und von daher im Grundsatz die durch die vorgenannten Bestimmungen gewährleistete Gleichbehandlung einfordern können.

Dem kann nicht – wie im Ablehnungsbescheid vom 7. 1. 2009 geschehen – mit Erfolg entgegengehalten werden, auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses vom 11. 12. 2007 komme die Überlassung gemeindlicher Einrichtungen dann nicht in Betracht, wenn mit der Nutzung rechtsextreme, rassistische oder antidemokratische Inhalte und Ziele verbunden seien. Für die Beurteilung kann insoweit dahinstehen, ob der betreffende Stadtratsbeschluss vom 11. 12. 2007 von seinem Inhalt her wirklich als Grundlage für die Ablehnung der Überlassung gemeindlicher Einrichtungen an nicht verbotene politische Parteien angeführt werden kann. Denn nach seinem Wortlaut betrifft er „die Aufnahme folgenden Nutzungszweckes in Verträge im Zusammenhang mit der Überlassung gemeindlicher Einrichtungen“ und fordert die Aufnahme nachstehender Klausel in diese Nutzungsverträge:

„Die Nutzung schließt rechtsextreme, rassistische oder antidemokratische Inhalte und Ziele aus. Die Würde des Menschen darf weder in Wort noch Schrift oder durch Symbole verächtlich gemacht werden, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren.“

Das deutet mit Gewicht darauf hin, dass der in Rede stehende Stadtratsbeschluss nicht die Ebene der Entscheidung über das „Ob“ der Überlassung gemeindlicher Einrichtungen, sondern die Ebene des „Wie“, das heißt die Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses betrifft. Aber auch wenn der Stadtratsbeschluss vom 11. 12. 2007 dahingehend zu verstehen sein sollte, dass er schon die Überlassung gemeindlicher Einrichtungen an Parteien hindern soll, die nach Einschätzung der Landeshauptstadt oder der Ag. rechtsextreme, rassistische oder antidemokratische Inhalte verbreiten bzw. solche Ziele verfolgen, und der Umstand, dass die Ag. im Ablehnungsbescheid vom 7. 1. 2009 ihre Entscheidung auf diesen Stadtratsbeschluss stützt, dahingehend zu verstehen sein sollte, dass sie die von der NPD beziehungsweise deren Orts-

verband Sch. generell oder jedenfalls mit der geplanten Veranstaltung verfolgten Inhalte bzw. Ziele als rechtsextrem, rassistisch oder antidemokratisch qualifiziert, rechtfertigt das keine andere Beurteilung. Insoweit ist darauf zu verweisen, dass nach gesicherter Rechtsprechung (vgl. nur *BVerwG*, NJW 1990, 134) die Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit und Auflösung einer Partei allein dem *BVerfG* obliegt (Art. 21 II GG). Von daher ist die Ag. rechtlich gehindert, die NPD aus eigener Zuständigkeit als verfassungswidrig anzusehen und aus diesem Grund von der Benutzung gemeindlicher Einrichtungen auszuschließen. Anders gewendet: Solange die NPD nicht durch das *BVerfG* verboten ist, steht ihr als politischer Partei der Gleichbehandlungsanspruch aus den Art. 3, 21 GG i. V. mit § 5 I 1 PartG zu und darf sie nicht wegen Verstoßes gegen Verfassungsrecht generell von der Benutzung gemeindlicher Einrichtungen ausgeschlossen werden, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen des § 19 KSVG im Übrigen erfüllt. Dass die NPD bzw. der Ortsverein Sch. der NPD, der die Überlassung der Festhalle Sch. begehrt, mit der geplanten Veranstaltung inhaltlich gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen wird und dies die Ablehnung der Überlassung der Halle rechtfertigen könnte, ist weder konkret dargetan noch sonst erkennbar. Der Ast. hat insoweit unwidersprochen glaubhaft gemacht, dass der Ortsverband Sch. der NPD die betreffende Halle schon in der Vergangenheit für Veranstaltungen genutzt hat und es hierbei nicht zu Rechtsverstoßen gekommen sei.

Ist danach für das vorliegende Eilrechtsschutzverfahren im Ansatz davon auszugehen, dass der Ortsverein Sch. der NPD grundsätzlich einen Anspruch darauf hat, bei der Überlassung der Festhalle Sch. ebenso behandelt zu werden wie andere politische Parteien, so spricht ferner nach dem derzeitigen Erkenntnisstand zumindest Überwiegendes dafür, dass sich die Veranstaltung, die am Aschermittwoch in dieser Halle durchgeführt werden soll, innerhalb des durch Widmung der Landeshauptstadt S. festgelegten Nutzungszweckes dieser Halle bewegt. Ein förmlicher Widmungsakt oder eine Benutzungsordnung, die näheren Aufschluss über die Zweckbestimmung der Festhalle Sch. geben könnten, hat die Ag. im vorliegenden Verfahren nicht vorgelegt. Der Versuch der Ermittlung einer konkludenten widmungsmäßigen (Begrenzung) der Zweckbestimmung im Rahmen des vorliegenden Eilrechtsschutzverfahrens hat kein eindeutiges Bild erbracht. Zwar weist im Ansatz einiges darauf hin, dass – anknüpfend an die Regelung des § 19 KSVG – die Zweckbestimmung der Festhalle Sch. dahin begrenzt ist, dass sie nur Veranstaltungen ortsansässiger Vereinigungen zu dienen bestimmt ist. Insoweit ist freilich darauf zu verweisen, dass es sich bei der derjenigen Vereinigung, die die Überlassung der Halle begehrt, um den in Sch. ansässigen Ortsverband der NPD handelt. Eine andere Frage ist, ob sich der faktischen Handhabung der Hallennutzung eine Beschränkung auf Veranstaltungen rein örtlichen Charakters entnehmen lässt und wie dieser örtliche Charakter im Gegensatz etwa zu Veranstaltungen überörtlichen Charakters durch einheitliche Verwaltungspraxis verlässlich und nachvollziehbar abgegrenzt wird. Zwar deuten die mit der Beschwerdeerwiderung übermittelten Angaben über die Belegung der Festhalle Sch. im Jahr 2008 darauf hin, dass diese Halle in der Tat zumindest überwiegend für Veranstaltungen mit rein örtlichem Bezug genutzt wird.

Auf der anderen Seite fand jedoch jedenfalls am 4. 1. 2009 der Neujahrsempfang der CDU Sch. statt, bei dem die Ministerin für Bildung, Familie, Frauen und Kultur des Saarlandes als Gastrednerin auftrat. Außerdem beabsichtigt die CDU Sch. im April 2009 – zum wiederholten Male – eine Travestie-Revue in der Festhalle Sch. zu veranstalten.

ten. Aus dem erstgenannten Beispiel sowie aus dem Umstand, dass nichts dafür spricht, dass sich die Besucher der zweitgenannten Veranstaltung auf die Mitglieder des Ortsverbandes Sch. der CDU oder auf Einwohner der Landeshauptstadt S. beschränken werden, ergibt sich, dass die Ortsansässigkeit der Veranstaltungsteilnehmer, sei es, dass es sich um Redner, sei es, dass es sich um Besucher handelt, für die Ag. offenbar kein entscheidendes Kriterium für die Unterscheidung ist, ob die Veranstaltung als sich im Rahmen des Widmungszweckes bewegend örtliche oder als außerhalb des Widmungszweckes liegende überörtliche Veranstaltung eingestuft wird (vgl. in diesem Zusammenhang auch: OVG Münster, NJW 1976, 820, wonach einem Veranstalter, der seinen Sitz in der Gemeinde hat, auch dann ein Anspruch aus § 18 II NWGO auf Benutzung einer öffentlichen Einrichtung zusteht, wenn die Besucher der Veranstaltung auch Ortsfremde sind).

Hiernach kann die Veranstaltung, die am kommenden Aschermittwoch in der Festhalle Sch. stattfinden soll, nicht schon deshalb als außerhalb des Widmungszweckes dieser Halle liegende überörtliche Veranstaltung eingestuft werden, weil an ihr Redner teilnehmen sollen, die nicht in Sch. oder B.-Stadt wohnen, und weil Besucher von auswärts anreisen wollen. Es ist örtlichen Gruppierungen von Parteien, die um Mitglieder oder Wähler werben, unbenommen, ihre Veranstaltungen durch Redner von außerhalb „aufzuwerten“, wenn sie sich dadurch eine größere Attraktivität versprechen. Das vermittelt der betreffenden Veranstaltung noch keinen überörtlichen Charakter. Nichts durchgreifend Gegenteiliges kann schließlich aus dem Umstand hergeleitet werden, dass sich der Ortsverband Sch. der NPD in dem Verwaltungsantrag vom 5. 1. 2009 als „gastgebender Verband“ für den politischen Aschermittwoch der NPD vorgestellt hat. Das ändert letztlich nichts daran, dass es sich um eine Veranstaltung des in Sch. ansässigen Ortsverbandes der NPD handelt. Insbesondere kann allein aus dieser Formulierung nicht geschlossen werden, dass es sich bei der geplanten Veranstaltung um eine einem Landes- oder gar Bundesparteitag der NPD vergleichbare überörtliche Veranstaltung handelt. Dies gilt unabhängig davon, dass es zunächst einmal Sache der Ag. bzw. der Landeshauptstadt S. wäre, eindeutige und nachvollziehbare Kriterien dafür festzulegen, wann ein vom Widmungszweck gedeckter örtlicher oder ein sich außerhalb des Widmungszweckes bewegend überörtlicher Charakter einer Veranstaltung angenommen wird. Daran fehlt es bislang und der bisherigen Handhabung der Hallennutzung lässt sich insoweit jedenfalls nach dem Erkenntnisstand des vorliegenden Eilrechtsschutzverfahrens kein eindeutiges Bild entnehmen, das es erlaubte, die Nutzung der Halle für die hier in Rede stehende Veranstaltung als außerhalb des Widmungszweckes liegend abzulehnen.

Ist danach für das vorliegende Antragsverfahren mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einem Anordnungsanspruch auf vorläufige Überlassung der Halle auszugehen, so ist ferner ein Anordnungsgrund anzuerkennen. Denn in Anbetracht des Umstandes, dass die umstrittene Veranstaltung, die mittels Überlassung der Halle durchgeführt werden soll, bereits am 25. 2. 2009, das heißt in gut einer Woche stattfinden soll, liegt es auf der Hand, dass der Ast. bzw. der Ortsverband Sch. nicht auf die Verfolgung des erhobenen Überlassungsanspruches im Hauptsacheverfahren verwiesen werden kann.

Klarzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass der Umfang des zuerkannten Anordnungsanspruches das „Ob“ der Hallenüberlassung betrifft und dass der Senat insoweit davon ausgeht, dass sich der offenbar abzuschließende Nutzungs- bzw. Überlassungsvertrag unter Beachtung des Gleichbehandlungsanspruches inhaltlich an den mit anderen Parteien für vergleichbare Zwecke geschlossenen Verträgen orientieren wird.

Ist danach die Ag. unter entsprechender teilweiser Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung nach näherer Maßgabe des Entscheidungstenors vorläufig zur Überlassung der Festhalle Sch. an den Ortsverband Sch. der NPD zur Durchführung der in Rede stehenden Aschermittwochsveranstaltung zu verpflichten, so kann freilich dem weiteren Begehren, diese vorläufige Verpflichtung mit einem Zwangsgeld für den Fall der Nichtbefolgung zu bewahren, nicht entsprochen werden. Für die Beurteilung ist insoweit davon auszugehen, dass der hier ausgesprochenen einstweiligen Anordnung, da es um das „Ob“ der Hallenüberlassung geht und

die Ag. hierüber im Verwaltungsverfahren durch (ablehnenden) Verwaltungsakt entschieden hat, im Hauptsacheverfahren eine Verpflichtungsklage entspricht mit der Folge, dass sich die Vollstreckung auch der einstweiligen Anordnung gegebenenfalls nach § 172 VwGO richtet. Nach dieser Bestimmung kann das Gericht des ersten Rechtszuges in Fällen des § 113 I 2 und V VwGO und des § 123 VwGO, in denen die Behörde der ihr im Urteil oder in der einstweiligen Anordnung auferlegten Verpflichtung nicht nachkommt, auf Antrag unter Fristsetzung gegen sie ein Zwangsgeld bis 10 000 Euro durch Beschluss androhen, nach fruchtlosen Fristablauf festsetzen und von Amts wegen vollstrecken. Im Hinblick darauf, dass die Nichtbefolgung der im Vollstreckungstitel auferlegten Verpflichtung im Grundsatz voraussetzt, dass die Behörde den Titel kennt, ist mit der wohl überwiegenden Auffassung in Literatur und Rechtsprechung davon auszugehen, dass ein Antrag auf Zwangsgeldandrohung nach § 172 VwGO grundsätzlich erst dann gestellt werden kann, wenn die einstweilige Anordnung zugestellt worden ist und ihre Nichtbefolgung durch die zuständige Behörde hinzukommt (vgl. z.B. Pietzner, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 172 Rdnr. 30; Finkelburg/Dombert/Kulpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 5. Aufl. [2008], Rdnr. 528; Kopp/Schenke, VwGO, 14. Aufl. [2005], § 172 Rdnr. 5; VGH Mannheim, NVwZ 1986, 488).

Ob etwas Anderes ausnahmsweise in Fallgestaltungen zu gelten hat, in denen sich die durch einstweilige Anordnung ausgesprochene Verpflichtung auf eine einmalige zeitgebundene Handlung bezieht (vgl. hierzu: Pietzner, § 172 VwGO, Rdnr. 30) kann hier dahinstehen. Denn der Senat hat vorliegend, obwohl – wie bereits im Rahmen der Dringlichkeitsbeurteilung angesprochen – nicht mehr viel Zeit bis zum Termin der vorgesehenen Veranstaltung verbleibt, keinen objektiven Grund zu der Annahme, dass sich die Ag. nicht rechtstreu verhalten und der Anordnung des Senats nicht Folge leisten wird. Sollte sich die Ag. wider Erwarten gleichwohl weigern, die Anordnung umgehend zu befolgen, hat der Ast. in der verbleibenden Zeit die Möglichkeit, kurzfristig beim Gericht des ersten Rechtszuges einen entsprechenden Vollstreckungsantrag zu stellen. Bei diesen Gegebenheiten sieht der Senat derzeit keinen Grund, ausnahmsweise von der regelmäßig gebotenen Trennung zwischen Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren abzuweichen.

**Anm. d. Schriftlgt.:** Zur Benutzung von Megaphonen bei Versammlung s. OVG Berlin-Brandenburg, NVwZ-RR 2009, 370; vgl. auch OVG Weimar, NJ 2005, 230 L. ■

#### Hinweis auf Entscheidungen in NJW und NVwZ

#### Einsatz elektronischer Wahlgeräte

BVerfG, Urt. v. 3. 3. 2009 – 2 BvC 3, 4/07 (Mannheim) – NVwZ 2009, 708

#### Größe von Wahlbezirken bei Kommunalwahlen

BVerwG, Urt. v. 22. 10. 2008 – 8 C 1/08 (Magdeburg) – NVwZ 2009, 723

#### Erkennbarkeit der erlassenden kommunalen Behörde in Verwaltungsakt

OVG Lüneburg, Beschl. v. 30. 1. 2009 – 5 ME 395/08 – NVwZ 2009, 670

#### Kosten einer Ersatzvornahme durch Kommune

OVG Saarlouis, Beschl. v. 26. 1. 2009 – 3 D 359/08 – NVwZ 2009, 602